

Beitragsordnung des Bundesschutzgemeinschaft e. V.

Auf der Grundlage des § 9 der Satzung des Bundesschutzgemeinschaft e. V. gilt folgende Beitragsordnung.

1. Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

Der Beitragsanspruch entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Geschäftsjahres.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einer einmaligen Aufnahmegebühr, einem jährlichen Mitgliedsbeitrag und einem jährlichen Listenbeitrag je Partnerübersichteintragung.

Der erste jährliche Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres beginnt.

Der erste jährliche Mitgliedsbeitrag kann mit Beginn der Mitgliedschaft in halber Höhe entrichtet werden, wenn die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres beginnt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig und spätestens zum 31.03. des gleichen Jahres zu zahlen. Sofern die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird, ist sie vier Wochen nach Bestätigung durch den Vorstand fällig und spätestens nach weiteren vier Wochen zu zahlen.

Mahnungen auf nicht gezahlte Beiträge sind unverzüglich nach Ablauf der Zahlungsfrist den säumigen Mitgliedern zu erteilen.

Erhebungszeitraum für den Mitgliedsbeitrag ist das Geschäftsjahr.

2. Beitragsgruppen

Die Einteilung der Vereinsmitglieder erfolgt in folgende Beitragsgruppen:

Beitragsgruppen	Mitgliedsbeitrag pro Jahr und Beteiligung an einer regionalen Schutzgemeinschaft	Aufnahmegebühr einmalig
a) Mitgliedsgruppe 1	200,-	100,-
b) Mitgliedsgruppe 2	200,-	100,-
c) Mitgliedsgruppe 3	200,-	100,-

Vereinsmitglieder in Mitgliedsgruppe 3 sind verpflichtet, jeder regionalen Schutzgemeinschaft, auf deren Partnerübersicht sie verzeichnet sind, für Veranstaltungen mindestens 500,- pro Jahr bereit zu stellen.

Von öffentlich-rechtlichen Institutionen werden keine Aufnahmegebühr/Jahresbeiträge erhoben.

3. Förderbeiträge

Die Mitglieder können zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen den Bundesschutzgemeinschaft e. V. mit Förderbeiträgen unterstützen. Förderbeiträge werden ohne Zweckbindung und ohne Gegenleistung erbracht und können nicht mit den Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.

4. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Münster, 30.04.2015